

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Averis Saatzucht GmbH, Visbek

1. Alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Gegenüber Geschäftspartnern, die Unternehmer sind, insbesondere auch landwirtschaftlichen Betrieben, gelten für den inländischen Geschäftsverkehr mit Kartoffeln und für den internationalen Geschäftsverkehr mit Kartoffeln gegenüber Unternehmern ausschließlich die Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen "RUCIP" (Règles et Usages du Commerce intereuropéen des Pommes de Terre) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Teilweise oder vollständige Abweichungen von der Geltung der „RUCIP“ bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Für die übrige Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
6. Aufträge und Bestellungen seitens des Kunden sind für uns nur verbindlich, sofern sie durch uns schriftlich bestätigt werden oder wir ihnen durch Übersendung der Waren nachkommen.
7. Die in unseren Angeboten angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen die jeweils gültige Umsatzsteuer und sonstige Pflichtabgaben, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
8. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Ladestation. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein.
9. Liefertermine gelten nur als ungefähre Anhalt für die voraussichtliche Lieferzeit, wenn sie nicht ausdrücklich als "Lieferfrist" bezeichnet sind.
10. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen angemessene Änderungen der Liefertermine. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Kunden in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen uns zu.
11. Ein im Falle des Leistungsverzugs oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadensersatz wird dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
12. Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Der Kunde ist zur Abnahme und Bezahlung derartiger Teillieferungen verpflichtet.
13. Eingehende Lieferungen sind vom Kunden sofort bei Ankunft am Bestimmungsort sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu prüfen; alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel oder Mindermengen sind auf der Empfangsquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen zu beanstanden. Mängel, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen.
14. Für Werbeangaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Verwendbarkeit, Eignung oder Wirkung der Vertragsprodukte übernehmen wir keine Haftung.
15. Für Mindermengen oder mangelhafte Waren leisten wir schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten Nach- bzw. Ersatzlieferungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um Fehlmengen auszugleichen und mangelhafte Teile der Lieferung zu ersetzen. Der Kunde ist zur Abnahme der Nach- oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wird durch die Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von uns nicht erbracht, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Für Minderlieferungen, die weniger als 5 % von der vereinbarten Menge abweichen, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
16. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen uns gegenüber erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange bei sog. Scheck-/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
17. Die Daten unserer Kunden werden - soweit geschäftsnotwendig im Rahmen der Datenschutzregelungen der EU und der Datenschutz Grundverordnung DS GVO gespeichert.
18. Für Schäden aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen oder Verschuldens bei Vertragsverhandlungen haften wir grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Schadensersatzansprüche. Sie gilt nicht für Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
19. Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln von Averis-Sorten mit Sortenrecht.
  1. Pflanzkartoffeln mit Sortenrecht können nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Averis Saatzucht als irgendeine Güteklasse irgendeinem Klassifikationschema zugeordnet werden und können nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden, ohne dass eine angemessene Bezahlung an den Züchter geleistet wird. Falls keine Zahlung erfolgt, wird die weitere Vermehrung untersagt.
  2. Auf Anfrage von Averis Saatzucht ist der Käufer verpflichtet, Averis Saatzucht alle Namen sowie Adressen von den Parteien auszuhändigen, die vom Käufer mit Pflanzkartoffeln beliefert wurden oder an welche dieser Pflanzkartoffeln verkauft hat, die von Averis Saatzucht stammen.
  3. Der Käufer verleiht Averis Saatzucht und seinen Vertretern das Recht auf die Besichtigung und Überprüfung von allen Feldern, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut sind, die bei Averis Saatzucht gekauft wurden. Auf Anfrage von Averis Saatzucht ist der Käufer verpflichtet, alle Felder aufzuzeigen, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut sind, die von Averis Saatzucht stammen.
  4. Der Käufer ist verpflichtet, den im Auftrag von Averis Saatzucht handelnden Prüfungsbehörden unverzüglichen Zugang zu seinem Grundstück und seinen auf den Feldern oder im Lager befindlichen Kartoffeln zu gewähren. Falls erforderlich, ist der Käufer verpflichtet, den Prüfern umgehend Einsicht in seine relevanten Unterlagen, wie etwa Rechnungen, zu gewähren.
  5. Wenn Averis Saatzucht aufgrund eines Verstoßes gegen das Züchterrecht oder eines sonstigen gewerblichen Eigentumsrechts ein Verfahren einleitet, ist der Käufer zur vollständigen Zusammenarbeit verpflichtet, indem dieser alle wichtigen Beweisstücke sammelt.
  6. Im Falle eines Weiterverkaufs der Pflanzkartoffeln der Sorte mit Züchterrecht ist der Käufer verpflichtet, sich mit seinem Abnehmer über die in den Artikeln 19.1. bis einschließlich 19.5. festgelegten Bedingungen zu einigen. Der Käufer ist zu jeder Zeit dafür verantwortlich, dass seine Abnehmer diese Bedingungen erfüllen.
  7. Falls der Käufer die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, hat der Verkäufer das Recht, einen Ausgleich für den entgangenen Gewinn zu fordern.
  8. Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Visbek.